

II-1370 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 27. März 1991  
GZ.: 10.101/80-XI/A/1a/91

442 IAB

1991 -03- 28

zu 462 J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 462/J betreffend Kompetenzstreit zwischen Bund und Land auf dem Rücken eines schwer behinderten Menschen, welche die Abgeordneten Dipl.Soz.Arb. Srb und FreundInnen am 13. Februar 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Der Fall Alois Hager ist mir bekannt.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Der Anspruch Hagers war die längste Zeit auf keinen, zu einer Haftung des Bundes führenden Rechtsgrund gestützt. Aus diesem Grund wurde die rechtsfreundliche Vertretung von Herrn Hager auf einen zielführenden Rechtsgrund aufmerksam gemacht. Von diesem wurde jedoch erst unmittelbar vor Verhandlungsschluß erfolgreich Gebrauch gemacht.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Durch das Urteil des Landesgerichtes Linz vom 19.12.1990 hat das Gericht das Klagebegehren gegen das Land Oberösterreich abgewiesen, gegenüber dem Bund aber die Klagsforderung dem Grunde nach zu zwei Drittel als zu Recht bestehend anerkannt.

Gegen das gegenständliche Urteil wird von Bundesseite nicht berufen werden. Ob der schuldtragende Nebenintervenient Berufung einlegen wird, ist nicht bekannt. Um eine ehebaldigste vorläufige Zahlung an Herrn Hager zu gewährleisten, wird im kurzen Wege mit dem Bundesminister für Finanzen die Frage des Regresses geklärt werden.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Durchführung von Erhaltungsarbeiten fällt in die Kompetenz des jeweiligen Landeshauptmannes (Bundesstraßenverwaltung); seitens des Bundes besteht keine Möglichkeit, im Einzelfall auf die Durchführung von Arbeiten Einfluß zu nehmen.

